

Mandanten Sonder-Information (März 2019)

Gesetz zur Beitragsentlastung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Seit Januar 2019 teilen sich Arbeitgeber und Beschäftigte den gesamten Krankenkassenbeitrag. Die Änderung betrifft den von den Kassen erhobenen – über den allgemeinen Beitragssatz von 14,6% hinausgehenden - Zusatzbeitrag, welcher bisher ausschließlich von den Versicherten erhoben wurde.

Je nach Höhe des Gehalts sowie Höhe des Zusatzbeitrags der jeweiligen Krankenkasse, verlagern sich die Kosten von den Beschäftigten hin zu den Arbeitgebern.

Des Weiteren wurde der Mindestbeitrag für freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige von € 2.284 auf € 1.038 gesenkt.

Bei einem Beitragssatz von z.B. 15,6% (incl. Zusatzbeitrag und Krankengeldanspruch) beträgt der Mindestbeitrag sodann rund € 160 pro Monat.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind auch 2019 gestiegen. In der Kranken-/Pflegeversicherung hat sich die Grenze von € 4.425 auf € 4.537,50 monatlich verschoben.

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung wurde um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05% zum 01.01.2019 angehoben. Für Kinderlose auf 3,3%.

Beitragsentlastung bei der Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wurde ab Januar 2019 dauerhaft auf 2,6% gesenkt, befristet bis 2022 um weitere 0,1% auf 2,5%. Die Beitragsentlastung kommt Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen zugute.

Krankengeld für freiwillig pflichtversicherte Selbständige

Um dieses in Anspruch nehmen zu können, ist eine Wahlerklärung gegenüber der Krankenkasse erforderlich. Der ermäßigte Beitragssatz erhöht sich um 0,6% auf 14,6%.

Das Krankengeld setzt ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit - in Höhe von 70% des Arbeitseinkommens für max. 78 Wochen - ein. Ein bereits früher einsetzendes Krankengeld kann über Wahltarife mit der Krankenkasse vereinbart werden.